

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen
Geschäftsbedingungen (AGB) sind
Bestandteil sämtlicher Verträge mit der

aurigus GmbH
Unter dem Birkenkopf 23
70197 Stuttgart (West)

Tel. +49 (0)711-2526 17 70, Fax +49(0)711-2526 17 90

E-Mail: info@aurigus.de

Amtsgericht Stuttgart HRB 739952

Geschäftsführer: Birgit Wahl

- nachfolgend Listbroker oder aurigus genannt -

zur Verwertung von Nutzungsrechten an Daten, insbesondere Adressen und Beilagen, sowie die Durchführung von Multichannel-Aktionen sowie Online-Marketing und hierzu gehörende Zusatzleistungen.

1.2. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Ergänzend gelten die QuLS Zielgruppenmarketing sowie der jeweils aktuelle Handelsbrauch des Kompetenz-Centers Zielgruppenmarketing im DDV, soweit es um Geschäfte zwischen Listbrokern geht.

1.3. Den nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Sie gelten auch dann ausschließlich, wenn aurigus in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung vorbehaltlos ausführt oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

1.4. Die nachfolgenden Rahmenbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

Abschnitt A - Allgemeine Adressen- und Beilagenvermittlungsbedingungen

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Adressesigner = Verfügungsberechtigter Inhaber des Datenbestandes (auch solcher Daten, die für Beilagen genutzt werden); beauftragendes und datenschutzrechtlich verantwortliches Unternehmen.

2.2. Datenbestand = die vom Adressesigner zur Nutzung bestimmten, in der Regel personenbezogenen Daten, wie z.B. die postalische Adresse, das Geburtsjahr und sonstige Gruppenmerkmale, wie Kaufdatum oder Produktgruppe.

2.3. Adressgruppe = Adresslisten = Adressen und/oder sonstige Daten, die nach Gruppenmerkmalen selektiert sind.

2.4. Beilagen = Katalogbeilagen, Paketbeilagen, Mediabeilagen oder sonstige kommerzielle Kommunikation des Werbetreibenden, die mit Aussendungen oder sonstiger Werbung des Adressesigners verbunden werden soll.

2.5. Werbetreibender = Käufer bzw. Nutzer der Rechte am Datenbestand für vertraglich vereinbarte kommerzielle Kommunikation.

2.6. Listbroker = Zur Vermarktung des Datenbestands beauftragtes Unternehmen und Käufer sowie ggf. Verkäufer von Nutzungsrechten am Datenbestand.

2.7. Kontrolladresse = zu Kontrollzwecken erfundene Daten (z.B. Adressen, E-Mail, personenbezogene Merkmale), die in den Datenbestand eingebracht werden.

2.8. Betroffene = identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen des Datenbestands, denen Informationen zugewiesen sind; betroffene Personen im Sinne der DSGVO.

2.9. Kunde = Erwerber der Nutzungsrechte, kann mit Werbetreibenden identisch sein oder ein weiterer Listbroker, Agentur oder sonstiger Dritter sein

2.10. DDV = Deutscher Dialogmarketing Verband e. V., Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt, www.ddv.de.

2.11. QuLS Zielgruppenmarketing = Die Qualitäts- und Leistungsstandards des DDV für das Kompetenz-Center Zielgruppenmarketing im DDV (nachfolgend „Kompetenz-Center Zielgruppenmarketing“) enthalten Selbstverpflichtungserklärungen zum Umgang mit Daten bei der Vermarktung von Zielgruppen.

2.12. DDV-Verpflichtungserklärung = „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung“ sind in Verbindung mit dem Einzelauftrag für eine datenschutzkonforme Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO bestimmt.

2.13. Einzelauftrag / Adressauftrag = Vertragliche Vereinbarung zwischen Adressesigner und Listbroker zur Übertragung der Nutzungsrechte am gesamten Datenbestand oder Teilen hiervon für eine konkretisierte Nutzung durch einen Werbetreibenden.

3. Adressignerauftrag, Nutzungsrechtseinräumung

3.1. Mit der Beauftragung des Listbrokers zur Vermarktung eines Datenbestandes räumt der Adressesigner dem Listbroker das Recht ein, den Datenbestand unter Wahrung seiner datenschutzrechtlichen Datenhoheit, insbesondere der bei ihm verbleibenden datenschutzrechtlichen Weisungsbefugnis für die Durchführung von Werbemaßnahmen und sonstiger kommerzieller Kommunikation zu nutzen und dieses Recht direkt oder indirekt über die Veräußerung an Dritte (z.B. weitere Listbroker, Werbeagenturen) Werbetreibenden einzuräumen.

3.2. Der Adressesigner garantiert dem Listbroker, dass er berechtigt ist, Nutzungsrechte am Datenbestand zu Werbezwecken an Werbetreibende zu übertragen und die Nutzung des Datenbestandes durch Übermittlung und/oder sonstige Zugänglichmachung der Daten an Dritte zu ermöglichen. Auflagen und Beschränkungen des Adressigners zur konkreten Verarbeitung bleiben hiervon unberührt.

3.3. Einschränkungen zum Nutzungsumfang, z.B. in Form von Auflagen und Beschränkungen sowie besondere Abstimmungserfordernisse, insbesondere durch den

Adresseigner zu erteilende weitergehende Freigaben, werden im Einzelauftrag bestimmt.

3.4. Der Adresseigner verpflichtet sich, den Listbroker über den Datenbestand, insbesondere über die Qualität (Herkunfts-/Gewinnungswege der Daten, Aktualitätsdatum, Käufer-/Interessenten-Adressen, kompilierte Adressen, Zustellbarkeitsquote usw.) zu informieren. Der Adresseigner gestattet dem Listbroker, die ihm in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Informationen umfassend und ohne Einschränkungen zur Bewerbung seiner Leistungen in Zusammenhang mit dem Datenbestand zu nutzen.

3.5. Schätzungen sind vom Adresseigner nach bestem Wissen vorzunehmen und als solche gegenüber dem Listbroker kenntlich zu machen.

3.6. Der Adresseigner bleibt im Rahmen datenschutzrechtlich erforderlicher Abwägungen berechtigt, eine vorgelegte Maßnahme eines Werbetreibenden ohne die Verpflichtung zur Offenbarung der Abwägungskriterien abzulehnen oder seine Zustimmung mit Auflagen oder Beschränkungen zu versehen, die ihm im Interesse der Betroffenen geboten erscheinen.

3.7. Festlegungen, Erklärungen und Freigaben gelten auch für die Nutzung von Teilmengen des Datenbestandes. Freigaben, die der Adresseigner für Teilmengen erteilt hat, gelten auch für den Verkauf der verbleibenden Bestände des Datenbestandes an den identischen Käufer zum identischen Werbemittel und identischen Verarbeitern, jedoch ausschließlich zu einem zu vereinbarenden Postlaufliefertermin. Vorstehendes gilt nur, soweit nicht im Zeitraum nach der Freigabe und der Nutzung durch den Werbetreibenden wesentliche Änderungen der Verhältnisse eintreten (zum Beispiel Veränderungen der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung, Veränderungen hinsichtlich der Verfügungsbefugnis über die Daten).

3.8. Kann der Listbroker den Einzelauftrag gegenüber seinem Kunden nicht oder nicht vollständig erfüllen und ist eine Vertragsverletzung und/oder eine Entscheidung und/oder eine nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführte Handlung des Adresseigners ursächlich, wird der Listbroker gegenüber dem Adresseigner von seiner Leistungspflicht zum Nutzungsentgelt insoweit frei. Dies gilt nicht, soweit der Listbroker die mangelnde Erfüllung zu vertreten hat; (nachstehend insgesamt Fall mangelnder Erfüllung genannt).

3.9. Entsprechendes gilt im vorstehenden Fall mangelnder Erfüllung für die wechselseitigen Leistungspflichten im Verhältnis des Listbrokers zu seinem Kunden zur Ermöglichung der eingeräumten Nutzung und der Pflicht des Kunden zur Zahlung der Vergütung.

3.10. Weitergehende Ansprüche insbesondere für den Fall mangelnder Erfüllung nach Freigabe des Einzelauftrags bleiben unberührt.

3.11. Der Adresseigner wird den Listbroker von allen Zahlungsansprüchen Dritter, die im Fall mangelnder Erfüllung gegen den Listbroker erhoben werden und die dieser nicht zu vertreten hat, insbesondere solchen der Werbetreibenden und/oder sonstiger Erwerber der Nutzungsrechte freistellen und im Wege der Freistellung zur Rechtsberatung und Verteidigung notwendige Kosten des Listbrokers übernehmen.

4. Auftragsverarbeitung, Kontrolle

4.1. Für den Fall, dass der Listbroker unmittelbaren Zugriff auf den Datenbestand erhält (etwa in Form eines Treuhanddatenbestandes; gilt auch bei Zugriff auf verschlüsselte Daten ohne unmittelbare Zugriffsmöglichkeit), sei es zur Verarbeitung, sei es zur Weiterleitung an Dienstleister, wird er alle datenschutzrechtlich notwendigen Pflichten einhalten. Insbesondere verpflichtet er sich gegenüber dem Adresseigner, die entsprechenden Bestimmungen der von ihm abgegebenen jeweils aktuellen DDV-Verpflichtungserklärung einzuhalten und nur solchen Personen den unmittelbaren Zugriff auf den Datenbestand zu ermöglichen, die diese Erklärung ebenfalls gezeichnet und sich gegenüber der verantwortlichen Stelle zu deren Einhaltung verpflichtet haben und im Einzelauftrag oder in anderen schriftlichen Abreden mit dem Adresseigner mit ihrer Identität aufgeführt sind.

4.2. Der Listbroker wird die Nutzungsrechte nur an solche Listbroker, sonstige Dritte oder Werbetreibende weiterveräußern, die sich ebenfalls gem. der vorstehenden Regelung verpflichtet haben. Erhält der Käufer der Nutzungsrechte keinen Zugriff auf den Datenbestand, so reicht es aus, wenn er sich verpflichtet hat, die Nutzungsrechte nur dann auszuüben bzw. Dritte mit der Verarbeitung des Datenbestands zu betrauen, die sich ihrerseits gegenüber dem Adresseigner gem. vorstehender Regelung in Ziffer 4.1. verpflichtet haben. Der Listbroker wird hierzu die Informationen zur Identität des Auftraggebers und zur Konkretisierung des betroffenen Datenbestandes entweder selbst an Datenverarbeitungs-dienstleister und sonstige Auftragsverarbeiter übermitteln und/oder Erwerber der Nutzungsrechte zur Weiterleitung unter Hinweis auf die abzugebende DDV-Verpflichtungserklärung „Regeln zur Auftragsverarbeitung“ entsprechend verpflichten.

4.3. Der Adresseigner verpflichtet sich hiermit gegenüber den im Einzelauftrag genannten juristischen und natürlichen Personen, die sich ihm gegenüber im Rahmen der Erfüllung des Einzelauftrags nach der DDV-Verpflichtungserklärung gebunden haben, die ihm obliegenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie die ihm zugewiesenen Verpflichtungen der im Zeitpunkt des Abschlusses eines Einzelauftrags aktuellen DDV-Verpflichtungserklärung zur Auftragsverarbeitung einzuhalten.

4.4. Ergänzend erklären sich die Parteien bereit, als weitere Grundlage für eine Auftragsverarbeitung auf Verlangen einer Partei einen gesonderten Vertrag zu schließen (Auftragsverarbeitungsvertrag) bzw. ein anderes Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten heranzuziehen und zu dokumentieren, der bzw. das den Listbroker in Bezug auf den Adresseigner bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Adresseigners festgelegt und alle sonstigen Inhalte geregelt sind, die gesetzlich notwendig vereinbart bzw. geregelt sein müssen.

4.5. Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen des Adresseigners gem. Art. 28 Abs. 2 DSGVO zum Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter gelten mit der Bestätigung des Einzelauftrages als erteilt, sofern darin der Werbetreibende, die Auftragsverarbeiter und eventuelle Zwischenhändler, soweit sie Auftragsverarbeiter sind, mit ihrer Identität und

Informationen zur Abgabe einer aktuellen DDV Verpflichtungserklärung die Anzahl der Daten und eine identifizierende Beschreibung zum betroffenen Datenbestand (eindeutige und aussagefähige List- und Selektionsbezeichnungen;

Kategorien der betroffenen Personen bzw. Empfänger) sowie der Einsatzzweck, Einsatzzeitpunkt bzw. Dauer und die Kommunikationsmaßnahme (Art der Verarbeitung), zu der die Daten genutzt werden sollen, aufgeführt sind.

4.6. Leistungen, die der Listbroker als Auftragsverarbeiter erbringt, sind außerhalb ausdrücklicher Vereinbarungen hierzu nicht in der Vergütung des Nutzungsentgelts enthalten und gesondert entgeltspflichtig.

4.7. Soweit der Listbroker oder der Werbetreibende im Zusammenhang mit den zu nutzenden Daten Informationen zu diesen Daten und deren weiterer Verarbeitung erhält, deren Kenntnis für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten des Adressseigners notwendig ist, wird er diese unverzüglich dem Adressseigner mitteilen und diesen insbesondere bei der Erfüllung gesetzlicher Überwachungs- und Auskunftspflichten durch entsprechende vertragliche Regelungen und technische Vorsorge bei der Einbindung Dritter unterstützen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht des Adressseigners technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des BDSG bzw. der DSGVO zu gewährleisten und Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten nachzukommen. Adressseigner, Listbroker und Werbetreibender unterstützen sich bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Anforderungen, insbesondere bei der Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten im Übrigen durch entsprechende unverzügliche Angaben.

5. Vertragsverhältnis zum Kunden

5.1. Der Kunde erwirbt die Nutzungsrechte beschränkt auf die vom Adressseigner im Einzelfall freigegebene Nutzung.

5.2. Der Listbroker wird im Fall mangelnder Erfüllung (vgl. Ziffer 3.8) von seinen Leistungspflichten insoweit gegenüber dem Kunden frei. Der Kunde wird insoweit für diesen Fall von seiner Pflicht zur Zahlung der Vergütung frei. Ziffer 3.10 gilt entsprechend. Der Adressseigner ist insbesondere berechtigt, im Rahmen datenschutzrechtlich erforderlicher Abwägungen binnen angemessener Prüfungsfrist nach Vorlage der geplanten Maßnahme diese ohne die Verpflichtung zur Offenbarung der Abwägungskriterien abzulehnen oder seine Zustimmung mit Auflagen zu versehen, die ihm im Interesse der Betroffenen geboten erscheinen. Lehnt ein Adressseigner eine geplante Nutzung generell ab, gilt die Ablehnung mit Zugang beim Werbetreibenden als zulässiger Rücktritt des Listbrokers von dem betroffenen Einzelvertrag. Der Werbetreibende ist im Übrigen gegenüber dem Listbroker berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten, wenn er diesbezügliche Auflagen des Adressseigners, die über bei Vertragsschluss bekannte Auflagen und Beschränkungen hinausgehen, nicht akzeptiert. Der Rücktritt ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Zugang der Auflagenbestimmung zu erklären.

5.3. Erhält der Käufer der Nutzungsrechte Zugriff auf den Datenbestand, so verpflichtet er sich gegenüber dem Adressseigner gem. der im Zeitpunkt des Abschlusses der Nutzungsvereinbarung aktuellen DDV-Verpflichtungs-

erklärung „Regeln zur Auftragsverarbeitung“ deren Bestimmungen einzuhalten und nur solchen Personen den unmittelbaren Zugriff auf den Datenbestand zu ermöglichen, die diese Erklärung ebenfalls gezeichnet und sich gegenüber der verantwortlichen Stelle zu deren Einhaltung verpflichtet haben und im Einzelauftrag oder in anderen schriftlichen Abreden mit dem Adressseigner mit ihrer Identität aufgeführt sind.

5.4. Erhält der Käufer der Nutzungsrechte keinen Zugriff auf den Datenbestand, verpflichtet er sich, die Nutzungsrechte nur an solche Listbroker, sonstige Dritte oder Werbetreibenden zu veräußern, die sich ebenfalls gem. der vorstehenden Regelung verpflichtet haben bzw. die Nutzungsrechte nur dann ausüben bzw. Dritte mit der Verarbeitung des Datenbestands zu betrauen, die sich ihrerseits gegenüber dem Adressseigner gem. Ziffer 4.1. verpflichtet haben.

5.5. Die vom Listbroker abgegebenen Angebote sind freibleibend, solange sie nicht zum Gegenstand einer verbindlichen Vereinbarung werden. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Listbrokers zustande.

5.6. Liegen dem Listbroker oder dem Adressseigner im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung für die datenschutzrechtliche Prüfung notwendige Informationen (Werbemittel, Verarbeiter usw.) noch nicht vor, kann der Listbroker die Wirksamkeit der Auftragsbestätigung von noch zu erfüllenden Bedingungen abhängig machen.

5.7. Mit der Freigabe übernehmen weder der Adressseigner noch der Listbroker eine Haftung für die rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung der Daten. Der Werbetreibende ist hierfür allein verantwortlich und stellt den Adresseneigentümer sowie den Listbroker von der Inanspruchnahme Dritter insoweit frei. Die Freistellung umfasst auch die notwendigen Gerichts- und Rechtsverteidigungskosten.

5.8. Von der vorstehenden Regelung unberührt bleibt eine Haftung des Listbrokers aufgrund besonderer Pflichten, die sich nach den QuLS Zielgruppenmarketing oder aus ausdrücklichen Zusicherungen ergeben

6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1. Im Vertragsverhältnis des Adressseigners zum Listbroker gelten jeweils für die Nutzungsrechte (Nutzungsentgelt) und sonstigen Leistungen die im Einzelauftrag oder sonstigen Rahmenvereinbarungen (z.B. Listmanagement-Vertrag) vereinbarten Preise. Im Vertragsverhältnis zu Kunden gelten für den jeweiligen Vertrag die Preise der Auftragsbestätigung des Listbrokers. Sind Leistungen ohne gesonderte Preisvereinbarung vereinbart, so gelten hierfür die Preise der jeweils aktuellen Preisliste des Listbrokers (für Datennutzungen gelten die in den Datenkarten angegebenen Nutzungsentgelte), es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Leistungen ohne gesonderte Berechnung erfolgen sollten.

6.2. Sofern nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wobei jede Adressengruppe getrennt berechnet wird.

6.3. Die in den Angeboten, Preislisten (Datenkarten) und Auftragsbestätigungen angegebenen Adressen- bzw. Datenstückzahlen sind aufgrund regelmäßiger Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge nur annähernde Werte. Bei allen Aufträgen zum Erwerb von Nutzungsrechten an Datenbeständen gilt deshalb

branchenüblich die jeweils vorliegende Stückzahl mit einer maximalen Abweichung um bis zu 5 % als bestellt, wobei sich der zu zahlende Preis entsprechend der Mehr- oder Minderlieferung verändert, es sei denn, die Abweichungen sind für den Werbetreibenden im Einzelfall nicht zumutbar.

6.4. Weitere Kosten wie z. B. für Selektionen oder Datenübertragung oder vereinbarte Beratungsleistungen werden gesondert berechnet.

6.5. Der Adressseigner stellt das übertragene Nutzungsrecht und die Überlassung der Daten zur Ausübung dem Listbroker in Rechnung. Der Listbroker berechnet den Weiterverkauf der Nutzungsrechte und ggf. sonstige Leistungen gegenüber dem Werbetreibenden bzw. einem sonstigen Kunden.

7. Nutzungserwerb und Pflichten des Werbetreibenden

7.1. Soweit nicht anders vereinbart, berechtigt die zwischen dem Listbroker und dem Werbetreibenden geschlossene Nutzungsvereinbarung den Werbetreibenden mit der Zahlung der Vergütung und der datenschutzrechtlich erforderlichen Freigabe des Adressseigners nur zur konkret festgelegten einmaligen Nutzung der vom Adressseigner zur Verfügung gestellten Daten zum Nutzungstermin (z.B. Postauflieferungstermin) oder innerhalb eines vereinbarten Zeitraums, soweit die Daten nicht nach den nachstehenden Vorschriften in die Mitverfügungsbefugnis des Werbetreibenden übergegangen sind (vgl. hierzu Ziffer 7.8 Eigenverfügungsbefugnis).

7.2. Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, ist der Werbetreibende aufgrund einer Nutzungsrechtseinräumung nur berechtigt, bezüglich der Daten die nachfolgenden Dienstleistungen durch von ihm beauftragte und zuvor vom Adressseigner genehmigte Weiterverarbeiter (z.B. Rechenzentrum/Lettershop, Callcenter) durchführen zu lassen:

- Daten-Konvertierung/-Analyse, -Ergänzung, -Qualifizierung;
- postalische Überprüfung und Korrektur;
- Robinson- bzw. Nixie-Abgleiche, Umzugsabgleiche
- Waschabgleiche, wie z. B. Infoscore, Protector und vergleichbare Bereinigungen;
- Dublettenabgleiche;
- Splitten in Teilmengen und Reduzierung;
- Portooptimierung;
- Laserdruck;
- Lettershop-Arbeiten.

7.3. Darüber hinausgehende Dienstleistungen, wie zum Beispiel Optimierungsanalysen, History-Files, Speicherung zur Auftragsfassung oder Speicherungen von Temporärdateien über einen Zeitraum von sechs Monaten über die letzte vereinbarte Datennutzung hinaus, die Weitergabe an andere Dienstleister oder sonstige auftragsdatenschutzrechtlich relevante Datenverarbeitungen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den Adressseigner.

7.4. Der Werbetreibende hat eine Speicherung, Veränderung oder Übermittlung der vertragsgegenständlichen Daten außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungsbefugnis und Weisungen, insbesondere die Übermittlung oder das Zugänglichmachen der Daten an Dritte zu jedweder nicht genehmigter Verwendung zu unterlassen. Der Werbetreibende wird ferner besondere Weisungen

und individuell vereinbarte Beschränkungen (z. B. hinsichtlich des freigegebenen Werbemittels) beachten.

7.5. Die Datenträger beziehungsweise die Daten dürfen nur in den im Einzelauftrag genehmigten Rechenzentren beziehungsweise bei genehmigten Auftragsverarbeitern gelagert und weiterverarbeitet werden. Diese Unternehmen müssen entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geeignet sein und entsprechend ausgewählt werden.

7.6. Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziffer 4. und 5.

7.7. Der Listbroker und der Werbetreibende erklären sich damit einverstanden, dass der Adressseigner bzw. der Listbroker in jede Adressenlieferung unabhängig von der Menge der Adressen maximal 50 Kontroll-Adressen je Adressgruppe einbringt, um die Einhaltung gesetzlicher und nach diesen Bedingungen und gesonderter vertraglicher Vereinbarungen geltenden Pflichten kontrollieren zu können.

7.8. Die Daten von Personen, die auf die Zusendung des Werbetreibenden bestellt oder sonst dem Zweck der Zusendung entsprechend reagiert haben, dürfen von diesem mit Eingang der Bestellung bzw. Reaktion ohne weitere Beschränkung innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens künftig genutzt werden (Eigenverfügungsbefugnis).

7.9. Der Werbetreibende wird die Daten im Rahmen der Weiterverarbeitung nicht Dritten zugänglich machen, ohne sie auf die Existenz von Kontroll-Adressen und die Einhaltung von Nutzungseinschränkungen hinzuweisen.

7.10. Der Werbetreibende haftet für jedes Verschulden von ihm beauftragter Dritter gegenüber dem Listbroker sowie gegenüber dem Adressseigner.

7.11. Die Nutzung der zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zur Übermittlung strafbarer, jugendgefährdender oder sonst ungesetzlicher Angebote ist nicht gestattet.

8. Datenschutzregelungen, DDV-Robinsondatei

8.1. In allen Fällen dürfen die Daten nur nach Maßgabe der Bestimmungen der DSGVO bzw. sonstiger gesetzlicher Datenschutzregelungen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren und mit den ursprünglichen Erhebungszwecken zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden.

8.2. Die Vertragspartner werden zudem darauf hingewiesen, dass die Daten nur in einer Weise verarbeitet werden dürfen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

8.3. Der Werbetreibende wird die betroffenen Personen bei der ersten Ansprache auf ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO hinweisen.

8.4. Er trägt weiter dafür Sorge, dass die Betroffenen die notwendigen Mindestinformationen (Art. 13 Abs. 1 DSGVO) und zusätzlichen Informationen, die für eine faire und transparente Verarbeitung ggf. notwendig sind (Art. 13 Abs. 2 u. 3 DSGVO), zu den gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkten erhalten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die betroffene

Person bereits über die Informationen verfügt (Art. 13 Abs. 4 DSGVO).

8.5. Der Werbetreibende wird darauf hingewiesen, dass der Betroffene der Nutzung und/oder Übermittlung seiner Daten widersprechen kann und daher diese Daten nach Eingang des Widerspruchs für diese Zwecke zu sperren sind. Dies gilt auch dann, wenn die Daten nicht vom Werbetreibenden selbst gespeichert werden. Der Werbetreibende ist in diesem Zusammenhang berechtigt, Sperrlisten mit zu sperrenden Daten zu führen.

8.6. Ferner sind bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Melde- und Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und ggf. betroffenen Personen einzuhalten (vgl. Art. 33 und 34 DSGVO). Der Werbetreibende hat die organisatorischen Regelungen zu treffen, um den Rechten der betroffenen Personen und den Meldepflichten in seinem Geschäftsbereich Geltung zu verschaffen.

8.7. Gibt der Betroffene zu erkennen, dass er der Nutzung seiner Daten ganz oder teilweise widerspricht oder kommt es in Bezug auf den Datenbestand zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, so hat der Werbetreibende hierüber den Adresssigner oder den Listbroker unverzüglich in Textform zu unterrichten. Dies gilt unabhängig davon, ob gegenüber Aufsichtsbehörden durch die Verletzung des Schutzes eine Meldepflicht ausgelöst ist.

8.8. Es wird grundsätzlich vor dem Werbeeinsatz von Daten im Verbraucherbereich ein Abgleich mit der Robinsonliste empfohlen, die beim DDV geführt wird (vgl. www.ichhabediewahl.de).

8.9. Widersprüche und/oder Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind im Falle der Benachrichtigung des Listbrokers an die eingangs genannten Kontaktdaten zu richten.

9. Gewährleistung, Haftung

9.1. Dem Käufer der Nutzungsrechte stehen Ansprüche auf Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag erst dann zu, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist in einer für den Käufer bzw. den Werbetreibenden zumutbaren Weise nicht geleistet werden oder die Nacherfüllung sonst gescheitert ist.

9.2. Die Gewährleistung richtet sich, soweit vor- und nachstehend keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr beschränkt wird, soweit Ziffer 9.7 nichts Abweichendes regelt.

9.3. Der Listbroker hat im Regelfall keinen Zugriff auf den Datenbestand. Auch bei Zugriffsmöglichkeit sind ihm datenschutzrechtlich ohne gesonderte Erlaubnis des Adresssigners keine eigenen Analysen und Tests gestattet. Angaben zum Datenbestand werden – wenn nichts anderes angegeben oder aus den Umständen ersichtlich ist – ungeprüft vom Adresssigner übernommen. Der Listbroker übernimmt keine Gewähr dafür, dass ein Adressat tatsächlich existiert oder den Merkmalen (Alter, Geschlecht, Kaufmerkmale usw.) tatsächlich entspricht, die dem Betroffenen zugewiesen werden, soweit das Merkmal von der Existenz und/oder von den Angaben und/oder einem unveränderten Verhalten des Adressaten oder eines sonstigen unveränderten Umstandes seiner Person abhängig ist. Da das Datenmaterial zudem

ständigen Änderungen ausgesetzt ist und bereits die Datenquellen fehlerhafte Angaben getätigt haben können, kann schließlich keine Gewähr für die exakte Zielgruppenzuordnung und/oder vollständige Marktabdeckung der angebotenen Daten zum Zeitpunkt der Nutzung geleistet werden. Wegen der in den einzelnen Adressgruppen verschiedenen Fluktuationen sind unzustellbare Sendungen unvermeidlich.

9.4. Der Listbroker übernimmt keine Haftung für die rechtliche Zulässigkeit der geplanten Datennutzung des Werbetreibenden. Die Hinweispflichten, die sich aus den QuLS Zielgruppenmarketing ergeben, bleiben hiervon unberührt.

9.5. Beanstandungen wegen der gelieferten Stückzahl oder sonstige bei unverzüglicher, angemessener Untersuchung erkennbare Fehler der gelieferten Daten sind vom Käufer bzw. Werbetreibenden unverzüglich in Textform nach vertragsgerechter Übersendung und in jedem Fall vor weiterer Verwendung der Daten dem Listbroker mitzuteilen. In Fällen, in denen der Werbetreibende die Daten nicht selbst erhält, gilt auch die rechtzeitige Rüge (in Textform) eines weiterverarbeitenden Unternehmens, welches im Einzelauftrag aufgeführt ist, als ausreichend. Mit rügeloser Verwendung der Daten sind Ansprüche, die auf Unterschreiten oder Überschreiten der vertragsgerechten Stückzahl oder auf sonstige bei entsprechender Untersuchung erkennbare Fehler der Daten gestützt sind, ausgeschlossen. Für Kaufleute gelten die Rügepflichten nach § 377 HGB ergänzend.

9.6. Der Listbroker haftet gleich aus welchem Rechtsgrund für Schadensersatzansprüche – insbesondere aus unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss oder etwaigen anderen verschuldensabhängigen Ansprüchen aus Pflichtverletzungen – nur, soweit sie auf dem Verschuldensmaßstab Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen oder der Schaden auf einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf oder Ansprüchen nach §§ 1, 4 des Produkthaftungsgesetzes beruht.

9.7. Sämtliche Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen der Verjährung hierzu gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels i.S.v. § 444 BGB. In diesen Fällen erfolgt die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit bzw. kommen die gesetzlichen Verjährungsfristen zur Anwendung. Soweit die Haftung vorstehend geregelt ist, gilt dies auch für die Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Listbrokers. Zudem bleiben auch eventuell gewährte Garantien des Adresssigners oder des Listbrokers von der Haftungsbeschränkung unberührt.

9.8. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, der den bekannten oder erkennbaren Umständen nach als mögliche Folge einer Verletzung vorhersehbar war. Dem Werbetreibenden wird empfohlen, vor dem Einsatz großer Stückzahlen von Werbemitteln Testaussendungen vorzunehmen.

10. Vertragsstrafeversprechen zugunsten Adressseigner

10.1. Der Werbetreibende verpflichtet sich gegenüber dem Adressseigner für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Beschränkungen zum Nutzungsumfang (Ziffern 7.1 - 7.5) zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Entgeltes der Kosten des Nutzungsrechts nach der Preisliste des Adressseigners, bezogen auf die gelieferte Bruttomenge der Gruppen von Daten, die für die Nutzung bereitgestellt wurden, in der auch die vertragswidrig verwendeten Daten enthalten waren. Der Werbetreibende haftet auch für ein Verschulden seiner Angestellten (§ 278 BGB) und weiterer von ihm beauftragter Dritter. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

10.2. Für den Nachweis des Verstoßes genügt bereits der Nachweis eines Kontaktes des Werbetreibenden und/oder von ihm beauftragter Dritter zu geschäftlichen Zwecken mit einer einzelnen Kontrolladresse, die dem genutzten Datenmaterial beigelegt war, es sei denn, der Werbetreibende ist in der Lage, nachzuweisen, dass er diese Kontrolladresse in sonstiger Weise ohne Vertragsverletzung erhalten hat

11. Leistungsverweigerungsrecht, Fristlose Kündigung

11.1. Der Listbroker und der Adressseigner sind berechtigt, Leistungen so lange zu verweigern, wie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung und Nutzung nicht erfüllt bzw. nachgewiesen sind. Beide Parteien sind nach jeweiliger erfolgloser Aufforderung verbunden mit angemessener Fristsetzung befugt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Tritt der Adressseigner vom Vertrag mit dem Listbroker berechtigt aus Gründen zurück, die dem Käufer der Nutzungsrechte und/oder Werbetreibenden zuzurechnen sind, ist der Listbroker berechtigt gegenüber dem Käufer der Nutzungsrechte den Rücktritt ohne weitere Voraussetzungen zu erklären.

11.2. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Abschnitt B - Allgemeine Bedingungen zur Durchführung von Onlinemarketing

1. Allgemeines

Diese Bedingungen im Abschnitt B gelten für alle, auch zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen der aurigus GmbH (aurigus) und ihren Kunden (Auftraggeber) sowie ihren Lieferanten für Aufträge im Bereich Onlinemarketing. Sie gelten insbesondere auch für die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Neben- und Zusatzleistungen, insbesondere aber für die Bereiche der

- Vermarktung von E-Mail Adressen Dritter
- Display Advertising
- Adressgenerierung (Co-Sponsoring, Co-Registrierungen,...)
- Allgemeine Leistungen wie Beratung, Website-Gestaltung, Affiliate-Marketing.

aurigus wird ausschließlich für Unternehmer i.S. § 14 BGB tätig. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Geltung ist bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. Adressgenerierung und -weitergabe

2.1. Der Lieferant garantiert die rechtliche Einwandfreiheit der übermittelten Adressdaten, insbesondere die Vereinbarkeit mit geltendem Datenschutz- und Wettbewerbsrecht. Der Lieferant garantiert insbesondere im Fall von E-Mail-Adressdaten, dass für sämtliche Adressdaten ein rechtlich einwandfreies Double Opt-In vorliegt und notfalls auch vorgelegt werden kann. Double Opt-In bedeutet, dass der User nach der Anmeldung eine Check-E-Mail erhält, die er bestätigen muss; erst dann gilt seine Einwilligung als wirksam.

2.2. Wenn die rechtliche Einwandfreiheit nicht gegeben ist, verpflichtet sich der Lieferant für den Fall, dass Dritte Rechtsverletzungen geltend machen, aurigus von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, aurigus bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und etwaige Schadensersatzbeträge zuzüglich der Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung auf Verlangen der aurigus zu übernehmen.

2.3. aurigus räumt dem Auftraggeber auf die vereinbarte Dauer die im Auftrag u. U. konkretisierte Befugnis ein, unter Wahrung des geltenden Rechts (insbesondere Datenschutz- und Wettbewerbsrecht) Daten Dritten für geschäftliche Zwecke in der Regel für eigene Werbezwecke zu verwenden.

2.4. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind alle durch aurigus überlassenen Adressen zur eigenen Nutzung im Rahmen von Direktwerbeaktionen des Auftraggebers bestimmt. Jede Weiterveräußerung oder Weitergabe zur Nutzung durch Dritte ist grundsätzlich untersagt, bedarf anderenfalls einer vorherigen Erlaubnis durch aurigus und ist gemäß einer gesonderten Vereinbarung angemessen zu vergüten.

2.5. Zum Nachweis einer missbräuchlichen Nutzung genügt die Vorlage einer Kontrolladresse, die in die Datensätze zu diesem Zwecke eingefügt wurden. Bei einer missbräuchlichen Nutzung von Datensätzen schuldet der Auftraggeber eine Vertragsstrafe für jeden einzelnen Missbrauch von 5.000,- €, gesonderte Schadensersatzansprüche behält sich aurigus ausdrücklich vor.

2.6. Datensätze werden auf einem geeigneten Datenträger überlassen. aurigus ist alternativ befugt, diese für den Auftraggeber im Internet in abrufbarer und speicherbarer Form zum Download anzubieten oder per E-Mail zu übersenden.

2.7. Die Annahme des Auftrags erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung der aurigus, sofern diese hierzu ein entsprechendes konkretes Deckungsgeschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat. Liefert dieser Dritte die Adressen nicht, verpflichtet sich aurigus den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eventuelle erbrachte Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich zu erstatten.

3. Display Advertising

3.1. aurigus vermittelt und verkauft Werbeinventar, wie z.B. Banner, Buttons, Pop-Ups, Interstitials, Sticky-Ads auf Websites und innerhalb Werbenetzwerken Dritter.

3.2. Die Anlieferung der Werbemittel muss bis spätestens 5 Werktage vor Kampagnenbeginn in mindestens vier Standardgrößen (468x60, 728x90, 300x250, 120x600) im Bildformat gif und/oder jpg erfolgen.

3.3. Bei verspäteter Anlieferung oder bei Anlieferung erforderlich werdenden, vom Auftraggeber zu vertretenden

Änderungen und/oder Anpassungen am Werbemittel wird keine Gewähr für die ordnungsgemäße Auslieferung übernommen. Die Kosten für die Erstellung und Anlieferung der Materialien/Vorlagen trägt der Auftraggeber. Das gilt auch für die Kosten für von ihm zu vertretene Änderungen. Bei nachweisbaren Zähl-abweichungen mit dem Adserver des Kunden der aurigus ist der Lieferant einverstanden, im vertretbaren Rahmen Nachlieferung zu leisten.

4. Email-Marketing

4.1. aurigus vermittelt, verkauft und vermietet Permission-Adressen für Email Standalone-Kampagnen aus Adresslisten Dritter. Der unter 2. geregelte Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung gilt entsprechend.

4.2. Die Anlieferung der Werbemittel vom Kunden an aurigus muss bis min. 5 Werktagen vor Kampagnenbeginn erfolgen. Bei verspäteter Anlieferung oder bei nach Anlieferung erforderlich werdenden, vom Auftraggeber zu vertretenden Änderungen und/oder Anpassungen am Werbemittel wird keine Gewähr für die ordnungsgemäße Auslieferung übernommen. Die Kosten für die Erstellung und Anlieferung der Materialien/Vorlagen trägt der Auftraggeber. Das gilt auch für die Kosten für von ihm zu vertretene Änderungen.

4.3. aurigus ist es gestattet nach eigenem Ermessen die im Auftrag gebuchte Kontaktanzahl zu überschreiten. Hieraus entsteht keinerlei Verpflichtung gegenüber aurigus. Vergütungspflichtig ist immer die vertraglich vereinbarte Kontaktanzahl.

4.4. Nach Auftragserteilung ist eine Stornierung zu 25% des Auftragswerts, 48 h vor Versand zu 50% und 24 h vor Versand zu 100% vergütungspflichtig.

5. Aufgaben des Auftraggebers und der Lieferanten

5.1. Der Auftraggeber bzw. der Lieferant ist dazu verpflichtet, sämtliche Handlungen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung von aurigus erforderlich sind, auf ein erstes Auffordern von aurigus hin auszuführen. Welche Handlungen des Auftraggebers bzw. des Lieferanten genau für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind, ist im Einzelfall von aurigus zu bestimmen.

5.2. Sollte der Auftraggeber bzw. der Lieferant die von ihm eingeforderten Handlungen nicht vornehmen oder deren Vornahme verweigern, ist aurigus nicht zur Erbringung der Leistung verpflichtet, für die die Mitwirkungshandlung des Auftraggebers bzw. der Lieferanten erforderlich ist. Hierdurch verliert aurigus jedoch nicht den Vergütungsanspruch für die Leistung.

5.3. aurigus gewährleistet eine dauerhafte technische Verfügbarkeit ihres Dienstes, von der Abweichungen von ca. 5 % im Jahresmittel möglich sind. Ausgenommen hiervon sind Zeiten, in denen die Lieferung aufgrund von Störungen, die nicht im Einflussbereich der aurigus (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, etc.), nicht durchführbar ist. Der Lieferant und/oder Websitebetreiber gewährleistet gegenüber der aurigus eine dauerhafte technische Verfügbarkeit seines Internet-Angebots. Ausgenommen hiervon sind Zeiten, in denen das Angebot aufgrund von Störungen, die nicht im Einflussbereich des Unternehmens liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, etc.) nicht erreichbar ist.

5.4. Werbe- und Arbeitsmittel einschließlich etwaiger Datensätze und Datenbanken, die von aurigus zur Verfügung gestellt werden, bleiben in deren Eigentum. Soweit es nicht zur Weitergabe an Kunden bestimmt ist oder verwendet wird, ist das Werbe- und Arbeitsmaterial bei Beendigung des Vertrags unaufgefordert von der Agentur zurückzugeben.

5.5. Terminverschiebungen sind nur bis 3 Werktagen vor Versand möglich. Anlieferung von Templates und Betreffzeilen muss bis 48 h vor Versand erfolgen. Änderungen an Template, Tracking oder Betreffzeile sind einmalig bis 24 h vor Versand kostenlos möglich, ansonsten werden 105,00 € zzgl. MwSt. / Änderung berechnet. Der Auftrag gilt, wenn nicht anders vereinbart, für ein Template mit einer Betreffzeile. Der Kunde gestattet der aurigus GmbH die Aufnahme in ihre Referenzliste. aurigus GmbH ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen.

6. Bereitstellung von Basismaterial durch den Auftraggeber

6.1. Sofern der Auftraggeber für zu erstellende Werbeanzeigen, Websites, Newsletter, Mailing o.ä. Designelemente, Logos Texte und/oder Grafiken zur Verfügung stellt, stimmen Auftraggeber und aurigus die technische Umsetzbarkeit des von Auftraggeber zur Verfügung gestellten Basismaterials ab.

6.2. Der Auftraggeber gewährt aurigus das nicht ausschließliche, auf die Dauer des Vertrages beschränkte Recht, das Basismaterial zu nutzen. Der Auftraggeber garantiert hierbei, dass er berechtigt ist, das Basismaterial zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zur Verfügung zu stellen.

6.3. Die seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Inhalte müssen dem geltenden Recht entsprechen und dürfen insbesondere nicht gegen das Marken-, Wettbewerbs und Urheberrecht verstoßen und keine Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines Dritten darstellen. Andernfalls stellt der Auftraggeber aurigus auf das erste Anfordern hin von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund der Werbeanzeige gegenüber aurigus geltend machen.

7. Provisionspflichtige Geschäfte

7.1. aurigus erhält für die während der Vertragslaufzeit mit Anzeigenkunden und/oder Datensatzlieferanten abgeschlossenen Geschäfte eine Provision. Provisionspflichtiger Umsatz ist der Rechnungs-Nettobetrag, bei Aufträgen über Werbemittler der Agenturnettobetrag, wobei gegebenenfalls auch spätere Nachbelastungen oder Gutschriften zu berücksichtigen sind, und zwar jeweils ausschließlich der Umsatzsteuer.

7.2. Im Falle von Sonderwerbformen gilt als provisionspflichtiger Umsatz die jeweils im Einzelfall vereinbarte Vergütung für die Ausstrahlung der Sonderwerbung im Rahmen des Online-Dienstes.

7.3. Bei außergewöhnlichen Preisveränderungen oder neuen Angebotsformen, die zusätzliche Umsatzpotenziale erschließen, sowie im Falle der Übertragung von neuen elektronischen Publikationen kann vom Zeitpunkt der Veränderung an der Provisionsatz entsprechend den neuen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren einvernehmlich neu festgesetzt werden.

8. Entstehung des Provisionsanspruchs und Abrechnung

8.1. aurigus gewährt Ihren Adress- und Datensatzlieferanten für die während der Vertragslaufzeit mit den Auftraggebern

abgeschlossenen Geschäfte eine gesondert zu vereinbarende Provision.

8.2. Der Anspruch der Lieferanten auf Provision entsteht erst mit Zahlung durch den Auftraggeber (Anzeigenkunden/Datensatzabnehmer). aurigus ist berechtigt etwaige Skonti, die vom Kunden gezogen werden, auch in der Rechnung des Lieferanten zu ziehen. Die Abrechnung der fakturierten Anzeigen- und/ oder Datensatzumsätze erfolgt gegenüber dem Auftraggeber.

8.3. Der Auftraggeber wird die ihm übermittelten Abrechnungen umgehend prüfen. Soweit er innerhalb von 2 Wochen nach Zugang keine Einwendungen gegen die Abrechnungen erhebt, gelten diese als anerkannt.

8.4. Die Provision des Lieferanten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ist mit Zahlungseingang bei aurigus fällig. Sofern Auftraggeber (Anzeigenkunden oder Datensatzabnehmer) ihre Rechnungen nach der 2. Mahnung nicht bezahlen, ist der Lieferant von aurigus berechtigt, sich seinen Teil des Anspruchs gegen den Dritten abtreten zu lassen.

9. Kundenschutz

9.1. Dem Auftraggeber der aurigus ist es untersagt im Falle der Anzeigenvermarktung, während der Dauer dieses Vertrags gleichgeartete Vermarktungsverträge mit anderen Anbietern abzuschließen.

9.2. Im Fall des Adressdateneinkaufs steht es dem Auftraggeber selbstverständlich frei andere Datensätze von dritter Seite zu erwerben. Er muss nur sicherstellen, dass diese nicht irreversibel miteinander vermengt werden.

10. Abnahme

Der Auftraggeber hat vor der Durchführung der Versendung den zu versendenden Inhalt zu überprüfen und freizugeben. Etwaige Mängel oder Korrekturen sind unverzüglich aurigus zu melden. Damit der Auftraggeber eine solche Überprüfung vornehmen kann, übersendet aurigus dem Auftraggeber eine Test-Mail. Reagiert der Auftraggeber nicht innerhalb des von aurigus genannten Reaktions-Zeitraumes, gilt die Test-Mail als einwandfrei und als abgenommen. Das gleiche gilt für sonstige Werbemittel sowie für die Lieferung von Datensätzen.

11 Preise, Zahlungsbedingungen

11.1. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung aufgeführten Preisen (Erstellungs-, Einrichtungskosten etc.). Bei den Preisen handelt es sich grundsätzlich um Nettopreise, es sei denn im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung wird ausdrücklich die Mehrwertsteuer ausgewiesen.

11.2. Sofern im Auftrag mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erbringen.

11.3. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so kann aurigus jegliche Arbeiten und weitere Lieferungen bis zum Eingang der Zahlung unterbrechen.

11.4. Etwaig vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend. Weitergehende Rechte der aurigus nach diesem Vertrag und nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

11.5. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe von 8 %-Punkten

über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

12. Haftung

12.1. aurigus erhebt Adressen nicht selbst, sondern erwirbt diese von einem Drittanbieter (insb. Ankauf und Anmietung von Drittverteiltern) In dem Fall, dass ein Dritter den Auftraggeber in Anspruch nimmt, tritt aurigus sämtliche Regressansprüche gegen den Drittanbieter ab, die aurigus aufgrund der Pflichtverletzung zustehen. Eine eigene Haftung von aurigus ist jedoch ausgeschlossen.

12.2. Sollte der Lieferant wegen eines seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Inhalts, der nicht dem geltenden Recht entspricht, von einem Dritten in Anspruch genommen werden, tritt aurigus sämtliche Regressansprüche gegen den Auftraggeber ab, die aurigus aufgrund der Pflichtverletzung zustehen. Eine eigene Haftung von aurigus ist jedoch ausgeschlossen.

12.3. Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet aurigus lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch aurigus beruhen. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

12.4. Die Haftung ist, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, der Verletzung einer Kardinalspflicht oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch aurigus auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf das 10-fache des jeweiligen Auftragsvolumens begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt

13. Datenschutz

13.1. aurigus beachtet im Verhältnis zum Kunden die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze.

13.2. Der Kunde erklärt ausdrücklich sein Einverständnis dazu, dass aurigus seine Daten erhebt, in maschinenlesbarer Form speichert, bearbeitet und nutzt, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung und Abwicklung der einzelnen Verträge erforderlich ist, welche die Parteien auf Basis dieser AGB abschließen.

13.3. Der Kunde erklärt ferner ausdrücklich sein Einverständnis dazu, dass aurigus seine Daten an Dritte weitergibt, soweit sich aurigus zu Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen Dritter bedient.

13.4. Machen Adressaten von Werbe-/Marketingkampagnen oder Dritte Rechtsverstöße im Zusammenhang mit der Verwendung von Adressen durch aurigus oder den Kunden gelten, ist der Kunde verpflichtet, solche Rechtsverstöße, sofern sie nicht aurigus zu vertreten hat, mit den Adress-eigentümern unmittelbar zu klären. Für diesen Fall wird aurigus dem Kunden auf schriftliche Anfrage hin die Identität des jeweiligen Adresseseigentümers offen legen.

Abschnitt C - Allgemeine Regelungen

1. Schlussbestimmungen

1.1. Erfüllungsort für die Leistungen von aurigus ist deren Sitz.

1.2. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen, auch soweit es innerstaatliches Recht geworden ist.

1.3. Gerichtsstand für Auseinandersetzungen mit dem Listbroker ist der Sitz des Listbrokers, wenn der Listbroker Kaufmann ist und der Vertragspartner entweder den Status des Kaufmanns, der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens aufweist. Ein zwingender gesetzlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

1.4. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Stand: Mai 2018 – aurigus GmbH